



Strassenreglement für die Kiental-Gornerenstrasse

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Reichenbach erlässt, gestützt auf Art 50 ff des Gemeindegesetzes BSG 170.11 vom 16. März 1998, das nachstehende Strassenreglement für die Kiental-Gornerenstrasse.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement hat nur Gültigkeit für die, durch die Gemeinde per 01.01.2011 übernommene Kiental-Gornerenstrasse.

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt die Regelung:
– vom Betrieb und Unterhalt
– und die Zuständigkeiten

Art. 3

Übergeordnetes Recht

Übergeordnete Gesetze und Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Einteilung, Perimeter und Beschränkungen

Art. 4

Einteilung

Die Kiental-Gornerenstrasse ist eine öffentliche Detailerschliessungsstrasse gemäss Art. 106 BauG. Die Strasse verbindet das Gebiet Gorneren und die Hotelzone Griesalp mit der Basiserschliessungsstrasse Kiental.

Art. 5

Perimeter

Sie beginnt bei der Spiggenbachbrücke und endet bei der Gamchi-bachbrücke auf der Griesalp. Sie erschliesst das Hotelzentrum Griesalp und das Gebiet Gorneren.

Art. 6

Beschränkungen

Das Gesamtgewicht ist für sämtliche Fahrzeuge auf 16 Tonnen beschränkt, Anhänger dürfen maximal 3 Tonnen schwer sein.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7

Änderung bzw.
Erneuerung

¹ Anforderungen an Änderung und Erneuerung der Strasse richtet sich nach dem kantonalen Strassengesetz und der dazugehörigen Verordnung.

² Für die Sanierung und Erweiterung der Strassen und Nebenanlagen gelten die baulichen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 8

Winterdienst

Aufgrund der speziellen Situation ist der Winterdienst eingeschränkt und erfolgt nur bis zum hinteren Tschingelparkplatz. Die Öffnungszeiten werden in Kiental signalisiert. Die Strasse wird nur tagsüber geräumt und es kann zu längeren Wartezeiten kommen. Die Gornerenstrasse ist in der Regel von Ende November bis Ende April ab Tschingel gesperrt. Die genauen Sperrzeiten sind abhängig vom Wintereinbruch und der Dauer des Winters. Über Nacht und bei Eisschlag- und Lawinengefahr wird die Strasse geschlossen.

IV. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 9

Vollzug

Soweit in diesem Reglement oder in den kantonalen Erlassen nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt ist, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Weitere Details können in der Verordnung geregelt werden.

Art. 10

Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement der Gemeinde und in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt.

² Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) den Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement;
- b) die Oberaufsicht über den Betrieb und Unterhalt der Strasse;
- c) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

- ³ Der Kommission Tiefbau, Verkehr, und Betriebe obliegen:
- a) Planung und Projektierung von Sanierungen und Erweiterungen;
 - b) Kontrolle der Bauausführung sowie Abnahme des Bauwerkes;
 - c) Organisation und Aufsicht über Strassenunterhalt sowie die Beschränkung des Winterdienstes;

Art. 11

Strafbestimmungen

¹ An den speziell signalisierten und bezeichneten Park- und Abstellplätzen ist gut sichtbar eine Parkplatzordnung angebracht. Es ist verboten, Fahrzeuge in Ausweichstellen oder auf privatem Grund ohne Zustimmung der Grundeigentümer zu parkieren. Fehlbahre Fahrzeuglenker müssen mit dem kostenpflichtigen Wegtransport ihres Fahrzeuges rechnen und können gebüsst werden.

² Der Bussenrahmen richtet sich nach dem Anhang 1 der geltenden Ordnungsbussenverordnung des Bundes (OBV).

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungstatthalter Frutigen Beschwerde eingereicht werden.

Art. 13

Inkrafttreten

Das Strassenreglement für die Kiental-Gornerenstrasse tritt per 1. Januar 2019 Kraft und ersetzt das Strassen- und Parkplatzreglement vom 30. November 2010.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 beschlossen worden.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident

Der Sekretär

Willy Matti

Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 08. Mai 2018 bis 07. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 08. Mai 2018 bekannt.

Reichenbach, 26. Juni 2018

Der Gemeindegemeinderat:

Simon Hari